



---

<b>Sachgebiet</b> Finanzverwaltung	<b>Sachbearbeiter</b> Hartmann
---------------------------------------	-----------------------------------

---

<b>Beratung</b> Gemeinderat Margetshöchheim	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b> öffentlich
--	--------------	---------------------------------

---

<b>Betreff</b> Kath. Pfründestiftung Margetshöchheim: Ablösung der fassionsmäßigen Leistungen
--

---

**Sachverhalt:**

Wie bereits in den Sitzung vom 08.10.2013 und 12.11.2013 dargelegt, zahlt die Gemeinde Margetshöchheim jährlich 472,68 € fassionsmäßige Leistungen an das Bischöfliche Ordinariat für die Kath. Pfründestiftung Margetshöchheim (für Nießbrauchrecht „Erstes Reutstück“, Dienstverrichtung Wallgänge, 6,5 Ster Eichenscheit + 500 Wellen, Weifixum für 8,436 hl und Gehaltsbezug).

Mit der Rechnungsstellung für 2013 hat das Ordinariat die Ablösung dieser fassionsmäßigen Leistungen zum 25-fachen Jahressatz angeboten. - Dies wären 11.817,00 €.

Bereits 2005 hat der Bayerische Gemeindetag auf entsprechende Anfrage der Gemeinde Erlabrunn mitgeteilt, dass der Kapitalisierungsfaktor für solche Ablösungen das 18,6-fache des Jahreswertes ist.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung vom 08.10.2013 für Rückfragen an das Ordinariat zurückgestellt.

Das Ordinariat hat die Rückfragen der Gemeinde mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben vom 28.10.2013 beantwortet und fordert weiterhin den 25-fachen Jahresbetrag für die Ablösung unter Bezugnahme auf Art. 83 Abs. 2 GO und die bisherige Ablösepraxis. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Ordinariats verwiesen.

**Auf Wunsch des Gemeinderates wurde nochmals beim Bayerischen Gemeindetag bezüglich der zutreffenden Rechtsgrundlage und damit des richtigen Kapitalisierungsfaktors rückgefragt. Das Antwortschreiben vom 16.12.2013 des Bayerischen Gemeindetages liegt diesem Sachvortrag bei. Daraus ist zu entnehmen, dass die Leistungen auf Art. 29 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz basieren und der Kapitalisierungsfaktor für diese immerwährenden Nutzungen und Leistungen der 18,6-fache Jahreswert gemäß § 13 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes ist. Der vom Ordinariat angeführte Art. 83 der Bayerischen Gemeindeordnung ist nicht einschlägig. Er bezieht sich auf Gemeindennutzungsrechte. Ein solches liegt hier nicht vor.**

**Da das Ordinariat für die Ablösung auf den 25-fachen Jahreswert besteht (siehe Schr. v. 28.10.2013) wird die Ablehnung des Ablösevorschlags empfohlen.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ablösevorschlag der Diözese wird abgelehnt.

**Haushaltsmittel:**

Im Fall der Ablösung sind die Mittel im Haushalt 2014 bereit zu stellen.

**Anlagen:**

Bay. GT Schr.v. 16.12.2013